

Bekanntmachungen.

Polizei - Verordnung.

Die von der Königl. Regierung genehmigte Polizei-Verordnung über das Baden im Freien vom 18. August 1832 wird hiermit wiederholt publizirt, und deren Befolgung anempfohlen.

Rücksichtlich des Badens in der Nähe hiesiger Stadt wird folgendes bestimmt:

- 1) Zu Badeplätzen sind die mit Pfählen bezeichneten Stellen, nämlich:
 - a, für Andernach vor dem Bollwerk, dem Jahr gegenüber.An allen übrigen Stellen ist das Baden untersagt.
- 2) Den Knaben unter 16 Jahren wird das Baden nur unter Aufsicht der Eltern oder ihrer Vorgesetzten gestattet.
- 3) Die zum Baden erlaubten Stunden sind:

Morgens	zwischen	5	und	7	Uhr.
Mittags	"	11	"	12	"
Abends	"	6	"	9	"

Außerhalb dieser Zeit ist das Baden verboten.

- 4) Von den Badenden wird strenge Beobachtung des sittlichen Anstandes und unverweigerliche Folgsamkeit gegen die etwaigen besonderen Anordnungen der Polizeibehörde erwartet.
- 5) Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung ziehen eine Geldbuße von 1 bis 5 Thalern und nach den Umständen eine Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen nach sich.
- 6) Bei gleicher Strafe ist das Ueberschwimmen von diesseitigen Ufer auf das jenseitige, wegen der damit verbundenen Gefahr verboten.

Audere etwa mit dem Baden verknüpfte Vergehen werden mit den darauf verhängten gesetzlichen Strafen, noch besonders geahndet.

Andernach, den 23. Mai 1860.

Das Bürgermeister-Amt,
Heinrich Byns.

Polizei - Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes:

§. 1. Das Baden in Flüssen und Strömen sowie an allen öffentlichen Badestellen ist nur bei Bekleidung mit einer Badehose gestattet.

§. 2. Entgegenhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler bestraft.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung berührt weder diejenigen Verfügungen, welche bisher wegen Bezeichnung der Badestellen erlassen worden sind, noch schließt sie die fernere Erlassung solcher Verfügungen Seitens der Local-Polizeibehörde aus.

Coblenz, den 10. August 1855.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur genauen Befolgung veröffentlicht.

Andernach, den 23. Mai 1860.

Das Bürgermeister-Amt,
Heinrich Byns.

Polizei - Verordnung.

Ich bringe hiermit das Verbot des Bequems oder Zerstörens der Nester der Singvögel in Erinnerung, und ersuche die Eltern und Vormünder, die Kinder nach Möglichkeit von diesen Unarsten abzuhalten.

Bei vorkommenden Bestrafungen werden die Eltern oder Vormünder als bürgerlich verantwortlich mit verurtheilt und müssen Strafen und Kosten für ihre Kinder und Mündel bezahlen.

Das Polizeipersonal hat diesen Gegenstand strenge zu überwachen.

Andernach, den 23. Mai 1860.

Das Bürgermeister-Amt,
Heinrich Byns.

Am Freitag den 1. Juni,
Nachmittags 2 Uhr

sollen bei der Frau Wittwe Wilkus in Plaid der Aufwuchs von ca. 50 Morgen Luzerne- und ca. 8 Morgen Esparsett-Klee, stündlich in der zum Pommerhofe gehörigen Flur öffentlich parzellenweise verkauft werden.

Frische, süßer, holländischer Speck-Labberdan,
Schlüsselkandert-Käs bei Frau Klees.

Bei Barth. Marx steht eine große
Badbütte zum Verkauf.

Bei J. M. Schumacher am Kölner Thor — beste
Qualität essener Stein- und Schmiedekohlen,
aus dem Schiff, per Malter 22 Sgr.
Das Quart rothen Weins zu 4 Sgr. und das
Quart Apfelwein-Essig zu 1 Sgr. 6 Pf.

Rheinische Eisenbahn.

Fahrplan von Andernach vom
1. Mai 1860.

Von Bingen nach Köln.	
(Personenz.)	6 Uhr 42. Minuten.
8	" 52 "
11	" 9 "
2	" 47 "
4	" 27 "
5	" 45 "
Von Köln nach Bingen.	
	6 Uhr 43 Minuten
(Personenz.)	8 " 54 "
	10 " 57 "
	1 " 57 "
	4 " 55 "
	7 " 14 "
	9 " 49 "

Fruchtpreise
der Stadt Andernach vom 29. Mai 1860.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	3	14	—
Roggen	—	—	—
Gerste	—	—	—
Hafer	1	7	9

Vermischtes.

Aus Wien vom 14. Mai. In Böhmen wurde
zu Byse die einsam auf einem Hügel stehende Kirche
von Dieben vollständig ausgeplündert; alles was nicht
nied. und nagelfest war, die Geräthschaften, Wehge-
wänder, ja selbst die Thürglocke wurde mitgenommen.
Von den Thätern hat man noch keine Spur.

— Ein Kürassier-Regiment Russlands trägt noch
heute Kürasse, welche die Franzosen 1812 auf dem
Rückzuge auf den Schneefeldern Russlands zurückge-
lassen hatten.

— Trotz der Mäßigkeits-Bereine in Russland war
doch der Branntwein-Verbrauch im Jahre 1859 ein
enormer. In den 30 großrussischen Provinzen wurden

von den Branntwein-Pächtern 49,838,225 Wedro
(Simer) entnommen, fast 4 Million Wedro mehr, als
zu entnehmen sie verpflichtet waren.

Am 20. Mai Abends zwischen 9 und 10 Uhr fire-
ten in der Gegend um Schwäge und Wigenhausen
bei Cassel zwei Wolkensbrüche, der eine bei Schwedda
unweit Schwäge, der andere über den an der Wasser-
scheide des Pfaffenbergs gelegenen Dörfern Fabrenbach
und Dohrenbach. Das ganze Merrathal wurde in ein
wildwogendes Meer verwandelt. Saatsfelder wurden
verschlemmt, Bäume entwurzelt, Häuser sammt ihren
Innassen mit fortgerissen. Man spricht von 8 bis 10
Leichen, die bis jetzt aufgefunden sein sollen.

Vom Westerwald. (Mißgeschick ei-
nes Bucherers.) In einem Städtchen am preus-
sischen Westerwalde geschah es kürzlich, daß ein gelds-
bedürftiger Bauersmann zu einem Bucherer kam und
riefen um ein Darlehn von 80 fl. bar. Der Bauer
erhielt diese Summe, mußte jedoch einen Schuldschein,
100 fl. lautend, unterzeichnen. Gleich nachher erzählte
er in einem Wirthshaus, was ihm geschehen sei und
bedauerte, nothgedrungen 29 Prozent Anschlag geben
zu müssen. Ein in der Nähe sitzender Genossemann hört
dem Erzählenden zu, nahm ihn mit auf's Amt, wo der
Bauer den ganzen Sachverhalt genau angab und dann
in ein besonderes Zimmer geführt wurde. Mittlerweile
hatte man auch den Bucherer herbeiholen lassen. Der
Amtmann begann: „Haben Sie heute 100 fl. verliehen?“
— „Nein, ich habe Nichts verliehen,“ war die Antwort.
— „Haben Sie heute gar nichts verliehen?“ — „Nein,
ich habe heute Nichts verliehen.“ Es wurde jetzt wie-
der der Bauersmann heringeführt. Auf diesen hin,
deutend, fragte der Amtmann den Bucherer: „Kennen
Sie diesen Mann?“ — „Den kenne ich nicht.“ —
„Ist Ihnen dieser Mann Nichts schuldig?“ — „Nein,
gar Nichts!“ — „So unterzeichnen Sie Folgendes:
Ich unterschriebener teichneige, daß mir N. N. (der
Name des Bauers) durchaus nichts schuldet.“ Der
Bucherer unterzeichnete und ging. Nachher aber suchte
er wieder seinen Schuldner auf, um mit diesem die
Sache wieder anders zu arrangiren. „Ahn, sagte er
Du wirst mir doch das nicht thun? Gib mir nur für
die 100 wenigstens 82 fl.“ — „Wie! rief jetzt der
Bauer, bin ich Ihnen Geld schuldig? Ich kenne Sie
gar nicht!“ — Und in der That, das Geld war und
blieb für den Bucherer verloren.

Aus Aachen, 24. Mai. Wie wir vernehmen,
so ist die begnadigte, und wegen Giftmordes zum Tode
verurtheilte Frau Brückmann, im Kloster zum guten
Hirten, an einer Hirnentzündung gestorben.